



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14
Telefon 031 380 64 00, Fax 031 380 64 10
www.aufsichtbern.ch

An
die unserer Aufsicht unterstehenden
klassischen Stiftungen

Januar 2015

Rundschreiben 1/2015 – Information der Aufsichtsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die angenehme Zusammenarbeit im vergangenen Jahr danken wir Ihnen bestens.

Wir gestatten uns, Sie mit diesem Rundschreiben auf wichtige Neuerungen im Bereich der klassischen Stiftungen hinzuweisen.

1 Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG) / Gebührenreglement der BBSA

Im März letzten Jahres verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Bern das Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG)¹, welches am 1. Januar 2015 in Kraft trat und die im März 2011 vom Regierungsrat des Kantons Bern erlassene Dringlichkeitsverordnung (AVSFV)² ersetzt.

Mit dem BBSAG bestätigte das Parlament die «Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)», welche als eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit u.a. die Aufsicht über die im Kanton Bern tätigen klassischen Stiftungen ausübt.

Der Betrieb der BBSA muss vollumfänglich über Gebühren finanziert werden.

Entgegen der AVSFV sieht das BBSAG vor, dass die BBSA das ihr vom Kanton bei ihrer Gründung zur Verfügung gestellte Dotationskapital innert einer Frist von 20 Jahren (bisher 10 Jahre) zurückzahlen (Art. 19 BBSAG) und einen Reservefonds innert 15 Jahren (bisher 10 Jahre) aufbauen muss (Art. 20 BBSAG).

Dank dieser Fristverlängerungen konnten die Gebühren der BBSA reduziert werden.

¹ Gesetz vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG, BSG 212.223)

² Verordnung vom 30. März 2011 über die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, die Stiftungen und die Familienausgleichskassen (AVSFV), aufgehoben am 31.12.2014

An seiner Sitzung vom 20. August 2014 revidierte der Aufsichtsrat der BBSA das Gebührenreglement³, welches am 1. Januar 2015 in Kraft trat. Die neue jährliche Grundgebühr setzt sich wie bisher aus einem fixen Grundansatz von CHF 180 und einem von der Bilanzsumme abhängigen, reduzierten, variablen Ansatz zusammen (Art. 9 und Art. 10 GebR BBSA).

Die Höhe des variablen Ansatzes entnehmen Sie bitte dem abgeänderten Gebührenreglement der BBSA, welches wir diesem Rundschreiben zusammen mit dem Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG) beilegen.

Sowohl das Gebührenreglement der BBSA als auch das Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG) sind auf unserer Homepage unter folgendem Link aufgeschaltet:

<http://www.aufsichtbern.ch/klassische-stiftungen/rechtliche-grundlagen/>

2 Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Wie bereits im vergangenen Jahr möchten wir Ihnen in Erinnerung rufen, dass per 1. Januar 2013 die neuen Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung in Kraft traten, welche auf alle juristischen Personen, somit auch auf Stiftungen Anwendung finden (Art. 957 ff. OR⁴). Die entsprechenden Bestimmungen sind für das Geschäftsjahr 2015 (Konzernrechnungen: Geschäftsjahr 2016) erstmals zwingend anwendbar.

Gemäss den neuen Vorschriften bildet die Buchführung die Grundlage der Rechnungslegung und muss ordnungsgemäss geführt werden (Art. 957a OR). Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage der Stiftung so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (Art. 958 Abs. 1 OR), sie erfolgt im **Geschäftsbericht**, enthaltend Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (Art. 958 Abs. 2 OR).

Die Mindestgliederung von Bilanz (Art. 959a OR) und Erfolgsrechnung (Art. 959b OR) ist neu gesetzlich vorgeschrieben und die Erstellung eines Anhangs (Art. 959c OR) ist zwingend erforderlich. Aktiven und Verbindlichkeiten sollen in der Regel einzeln und vorsichtig bewertet werden (Art. 960 OR).

Betreffend den Revisionsumfang gelten weiterhin folgende Kriterien:

Eine ordentliche Revision muss vorgenommen werden, sofern sie von der Aufsichtsbehörde angeordnet wurde und in jedem Fall, wenn zwei der drei folgenden Grössen während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden: Bilanzsumme CHF 20 Mio.; Umsatzerlös CHF 40 Mio.; Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt 250 (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR).

Für die Revisionsart des Jahres 2015 werden die Werte der Jahre 2014 und 2015 zu berücksichtigen sein.

³ Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3)

⁴ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220)

In allen anderen Fällen ist eine eingeschränkte Revision oder eine freiwillige ordentliche Revision durchzuführen.

Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, haben im Anhang zusätzliche Angaben (langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten, Honorar der Revisionsstelle) zu machen, eine Geldflussrechnung zu erstellen und einen Lagebericht zu verfassen (Art. 961 OR). Gestützt auf Artikel 962 Absatz 1 Ziffer 3 OR müssen diese Stiftungen zusätzlich zur Jahresrechnung nach Obligationenrecht einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (für gemeinnützige Stiftungen oft: Swiss GAAP FER 21) erstellen. Die Notwendigkeit der Erstellung eines zusätzlichen Abschlusses nach einem anerkannten Standard (sog. dualer Abschluss) ist im Einzelfall zu prüfen. Wir empfehlen Ihnen, diese Frage frühzeitig mit Ihrer Revisionsstelle zu klären.

Für Stiftungen, die nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB⁵ von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, gelten erleichterte Anforderungen. Sie müssen mindestens über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen (Art. 957 Abs. 2 OR).

3 Berichterstattung an die BBSA

In Anwendung der neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften bitten wir Sie, uns bis spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen einzureichen (Art. 3 ASVV⁶):

- Berichtsjahr 2014 (für den Fall der Buchführung und Rechnungslegung nach den altrechtlichen Bestimmungen): Unterzeichnete Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung (inkl. Vorjahreszahlen), Anhang gemäss den alten aktienrechtlichen Bestimmungen;
- Berichtsjahr 2014 (für den Fall der Buchführung und Rechnungslegung nach den neuen Bestimmungen), 2015: Unterzeichneter Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung (inkl. Vorjahreszahlen), Anhang nach Artikel 959c OR (ordentliche Revision: zusätzliche Angaben im Anhang, Geldflussrechnung, Lagebericht, ev. Abschluss nach anerkanntem Standard);
- Unterzeichneter Anhang nach Artikel 3 ASVV;
- Bericht der Revisionsstelle (von der Revisionspflicht befreite Stiftungen: Bestätigung des Stiftingsrates zur Jahresrechnung);
- Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung bzw. des Geschäftsberichts;
- Unterzeichneter Tätigkeits- oder Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit (Erfüllung des Stiftingszwecks) sowie die wesentlichen Vorgänge innerhalb der Stiftung.

Wir sind Ihnen sehr dankbar, dass Sie uns im Anhang nach Artikel 3 ASVV die Namen, Funktionen und vollständigen Adressen der Stiftingsräte angeben.

⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)

⁶ Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1)

Der Geschäftsbericht muss innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden (Art. 958 Abs. 3 OR). Gestützt Artikel 3 ASVV haben Sie uns Ihre jährliche Berichterstattung jeweils spätestens sechs Monaten nach Rechnungsabschluss einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass wir diese Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen nur gestützt auf ein begründetes Gesuch bis zwei Monate erstrecken können. Mahnungen sind kostenpflichtig.

4 Mittagsveranstaltung für klassische Stiftungen 2015

Gerne laden wir Sie ein, an unserer diesjährigen Mittagsveranstaltung für klassische Stiftungen, welche am 5. und 17. März 2015, im Hotel Kreuz, Zeughausgasse 41, in Bern, stattfindet, teilzunehmen.

Die Details zum Programm sowie die Einladung erhalten Sie demnächst zugestellt. Bitte merken Sie sich die Termine bereits vor. Wir freuen uns sehr, Sie an diesem Anlass persönlich begrüßen zu dürfen.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2015. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen auch dieses Jahr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hansjörg Gurtner
Geschäftsleiter



Sandra Anliker
Bereichsleiterin Klassische Stiftungen
und Familienausgleichskassen

Beilagen erwähnt